



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5651  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. Februar 2026

### **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Lieber Beat*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) betreffend Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 5. Februar 2026 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Schaffung der Sonderregelung für Auslandsreisen von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S. Dadurch wird gewährleistet, dass für diese Personen die heutige Regelung der Auslandsreisen auch nach Inkrafttreten der Änderungen des AIG vom 17. Dezember 2021 zu den Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden weiterhin zur Anwendung kommen kann.

Heute können Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Dies entspricht auch der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der Europäischen Union (EU), die einen biometrischen Pass besitzen. Die EU sieht für Schutzsuchende aus der Ukraine keine Reisebeschränkungen vor. Zudem können sich Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten. Aufgrund der entsprechenden Regelung der EU und der Visumsbefreiung

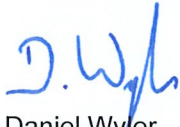
im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine macht es grundsätzlich Sinn, die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz beizubehalten.

Um einem allfälligen Missbrauch entgegenzuwirken, kann auch künftig der Schutzstatus S von Personen aus der Ukraine widerrufen werden, wenn sie sich wiederholt oder länger als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben. Zudem erlischt der vorübergehende Schutz, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt wurde. Ein grundsätzliches Verbot von Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine wird als nicht zielführend erachtet, zumal auch die EU keine Reisebeschränkungen für Schutzsuchende aus der Ukraine vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin